Schulsprengel Terlan

Antrag um Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes

gemäß Artikel 28 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 in geltender Fassung

Nachname		Vorname	Schulstelle
Matr.-Nr.:	Lehrperson mit	○ befristetem Arbeitsvertrag	○ unbefristetem Arbeitsvertrag

Ich beantrage hiermit

am	den ☐ ganztags	bzw. von Uhr bis Uhr
bzw. für den Zeitraum	vom bis	

einen Sonderurlaub wegen Krankheit meines Kindes

Nachname	Vorname	geboren am
(Tag des Eintritts des Kindes in die Familie bei Adoption oder Anvertrauung)		

Ich erkläre dazu:

○ dass der andere Elternteil für diesen Zeitraum nicht denselben Sonderurlaub beantragt;

○ dass der andere Elternteil zeitgleich diesen Sonderurlaub beantragt, weil das Kind schwer krank ist;

○ dass für dieses Kind dieser Sonderurlaub noch nicht beansprucht worden ist;

○ dass für dieses Kind und im Rahmen dieses Sonderurlaubes folgende Zeiträume, auch bei anderen Arbeitgebern, beansprucht worden sind:

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

Anlage: (z.B.: ärztliches Zeugnis für Krankheit, Arztvisite oder Therapie)

Ort , Datum

Das Absenden des Gesuches über die persönliche LaSiS-Adresse gilt als „leichte“ Unterschrift

zu senden an: ssp.terlan@schule.suedtirol.it

Reservierter Bereich:

Ihre Abwesenheit wird genehmigt

Die Schulführungskraft
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Lgs.D.Nr. 196/2003) Rechtsinhaber der Daten ist der Schulsprengel Terlan. Die angegebenen Daten werden von der Schule auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse der Anlage 4 des geltenden Landeskollektivvertrages verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der /die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Lgs.D.Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und dann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Landeskollektivvertrag vom 23.04.2003 - Anlage 4 - Art. 28 (Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes)

(1) Für jedes kranke Kind steht den Eltern bis zum zwölften Lebensjahr desselben ein bezahlter Sonderurlaub von insgesamt nicht mehr als 60 Arbeitstagen zu. Davon dürfen fünf Tage stundenweise beansprucht werden. Diese fünf Tage entsprechen 38 Verwaltungsstunden; eine Unterrichtsstunde entspricht 1,9 Verwaltungsstunden. Der am Sonderurlaub interessierte Elternteil reicht ein eigenes Gesuch samt ärztlichem Zeugnis, den Krankenstand betreffend, ein.

(1/bis) Dieser Sonderurlaub kann auch für die Begleitung der Kinder zu ärztlichen Visiten, Therapien, fachärztlichen Leistungen oder diagnostischen Untersuchungen beansprucht werden, wobei der interessierte Elternteil die Pflicht hat, eine entsprechende Bestätigung mit Angabe der Uhrzeit vorzulegen, die vom Arzt/von der Ärztin der Struktur, die die Untersuchung oder Leistung durchgeführt hat, ausgestellt oder in digitaler Form übermittelt wird. Die Verwaltung kann eine entsprechende ärztliche Verschreibung der Untersuchung oder Leistung einfordern.

(2) Bei schwerer Krankheit des Kindes dürfen die Eltern den oben genannten Sonderurlaub unter Einhaltung des Gesamtausmaßes gleichzeitig beanspruchen.

(3) Wenn die Krankheit des Kindes die Einlieferung in ein Krankenhaus zur Folge hat, dann unterbricht dies, auf schriftlichen Antrag des Elternteils, den laufenden ordentlichen Urlaub.

(4) Der Sonderurlaub steht dem beantragenden Elternteil auch dann zu, wenn der andere Elternteil kein Anrecht darauf hat.

(5) Dieser Artikel wird auch bei der Adoption, bei der Anvertrauung zwecks Adoption und bei der zeitbegrenzten Anvertrauung angewandt.